



Niederschrift über die 63. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2013 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2013
- 3 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2013 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
 - 3.3 Sondersitzung des Marktgemeinderates
 - 3.4 Erneuerbare Energie im Gemeindegebiet des Marktes;
Angaben der E.ON Bayern AG
 - 3.5 Dorfwettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden"
- 4 Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf;
Beratung über das Ergebnis der weiteren Abstimmung mit dem Planer sowie der Jugendarbeit des Marktes
- 5 Erstmalige Herstellung der Emmeranstraße in Glonn;
Antrag der Anlieger auf Verlegung der MVV-Haltestellen aus der Emmeranstraße in die Glonntalstraße;
Darlegung der Planungsmöglichkeiten sowie der Auswirkungen auf die Kosten durch den beauftragten Planer
- 6 Bauleitplanung;
Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße;
Antrag auf Änderung der Satzung über das Architekturbüro Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH
- 7 Neugestaltung (Ausbau) der Ludwig-Thoma-Straße in Markt Indersdorf;
Vorstellung der Planung durch den beauftragten Planer;
Darlegung des Ergebnisses der Anliegerbefragung und Auswirkungen auf die Planung;

- Darlegung zu den Baukosten, der möglichen Förderung sowie der Anliegerbeiträge;
Billigung der Planunterlagen zur öffentlichen Ausschreibung
- 8 Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050)
in Markt Indersdorf - Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen Dachauer
Straße 105 und Bahnübergang;
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 22.01.2013
- 9 Bauplanungsrecht;
Antrag auf Ausweisung von Bauland auf Fl. Nrn. 56/14, 200 und 203/1 Gem. Ried;
„Außenbereichssatzung Nr. 1 Ried“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten Auslegung;
Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 10 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Biber- und Klopffhausfeld;
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Ausle-
gung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommu-
nen;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren;
Billigungs- Satzungsbeschluss
- 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Glonn
- 12 Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes
Markt Indersdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- 13 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Be-
stattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
- 14 Ernennung stellvertretende Leitung des Standesamtes Markt Indersdorf

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

MGR Ebert stellt den Antrag, zu TOP 5 einem Sprecher der Anwohner aus der Emmeranstraße in Glonn, die Möglichkeit zu geben den Antrag der Anlieger dem Marktgemeinderat vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes vorzustellen.

Der Vorsitzende nimmt den Antrag zur Kenntnis und wird diesen vor Behandlung TOP 5 zur Abstimmung stellen.

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2013

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2013 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2013 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 30.01.2013

Kein Anfall

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2013 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

| <u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 01/2013</u> | EUR |
|---|--------------------------|
| Steuererstattungen | 54.400,00 |
| Vers.kammer Bayern, verschiedene Versicherungen | 34.200,00 |
| Zweckverband Kinder- u. Jugendarbeit, Zweckverbandumlage 2013 | 14.600,00 |
| Bayer. Landesbrandversicherung | 14.200,00 |
| Schulverband, Haus für Kinder, Abr. Heizkosten 2012 | 9.500,00 |
| Kanaluntersuchung Ortsdurchfahrt Langenpettenbach | 26.800,00 |
| Rückzahl. zuviel erhaltenem Einkommenst.anteil nach Abr. 2012 | 131.900,00 |
| IB, Genehmigungsplanung KLA Indersdorf | 15.100,00 |
| Summe: | <u><u>300.700,00</u></u> |
| | |
| <u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 01/2013</u> | EUR |
| Kassenverstärkungsmittel | 900.000,00 |
| BAYKIBIG, kindbezogene Förderung AZ 2013 | 171.600,00 |
| Staatsoberkasse, KIFOEG Bundesmittel 2012/2013 | 10.800,00 |

| | |
|--|---------------------|
| Staatsoberkasse, Beitragsentlastung für Vorschulkinder | 11.700,00 |
| Steuerzahlungen mit Fälligkeit Februar 2013 | 16.300,00 |
| | <u>1.110.400,00</u> |

nicht abgewickelte größere Einnahmen 01/2013

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| | EUR |
| Kanalanschlussbeiträge | 39.300,00 |
| Verkaufserlös Holderriedanwesen | 692.000,00 |
| | <u>731.300,00</u> |

nicht abgewickelte größere Ausgaben 01/2013

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| | EUR |
| Straßenausbau Dieffenbrunner Str. | 90.000,00 |
| Neubau Bauhof, SR Heizung/Sanitär | 24.000,00 |
| Rückführung Kassenverstärkungsmittel | 500.000,00 |
| Gehweganbau Niederroth, Bauarbeiten | 11.000,00 |
| Summe: | <u>625.000,00</u> |

Kontostand der Rücklage 01/2013 ca. 1.788.500 €

Kontostände zum 31.01.2013

| | |
|-----------------------------|------------------|
| | EUR |
| Girokonto, Sparkasse Dachau | 53.500,00 |
| Girokonto, Volksbank Dachau | 1.600,00 |
| Gesamt: | <u>55.100,00</u> |

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 28.02.2013

| | | |
|---|----------------|---------------------|
| verschiedene kleine Rechnungen | ca. | 120.000,00 |
| Stromkosten | ca. | 20.000,00 |
| FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 01/2013 | 06.02.2013 | 28.600,00 |
| Steuererstattungen | 07.02.2013 | 17.300,00 |
| Versch. KiTagesstätten, BAYKIBIG, kindbez. Förderung AZ 2012/2013 | 15.02.2013 | 160.000,00 |
| Neubau Bauhof, SR Heizung/Sanitär | ca. | 24.000,00 |
| Straßenausbau Dieffenbrunner Str. | ca. | 90.000,00 |
| Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung | ca. | 9.000,00 |
| Gehweganbau Niederroth, Bauarbeiten | ca. | 11.000,00 |
| Abwasserabgabe KLA Ainhofen, Niederroth und Indersdorf | ca. | 30.000,00 |
| Rückführung Kassenverstärkungsmittel | | 1.400.000,00 |
| LRA Dachau, Kreisumlage 02/2013 | 25.02.2013 | 306.600,00 |
| Sozialversicherungsbeiträge 02/2013 | 26.02.2013/ca. | 63.000,00 |
| Gehalt 01/2013 | 28.02.2013/ca. | 120.000,00 |
| ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 02/2013 | 28.02.2013/ca. | 13.500,00 |
| | | <u>2.413.000,00</u> |

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 28.02.2013

| | | |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher | 01.02.2013 | 5.200,00 |
| Kanalanschlussbeiträge | | 53.100,00 |
| Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher | 15.02.2013 | 538.100,00 |

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|---------------------|
| Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler | 15.02.2013 | 128.200,00 |
| KiTagebühren/Abbucher | ca. | 29.000,00 |
| Gewerbesteuer/Abbucher | 17.02.-28.02.2013 | 85.800,00 |
| Gewerbesteuer/Selbstzahler | 17.02.-28.02.2013 | 43.000,00 |
| Verkaufserlös Holdenriedanwesen | | 692.000,00 |
| Grunderwerbssteueranteil | ca. | 9.000,00 |
| | | <u>1.583.400,00</u> |

Abgleich zum 28.02.2013

| | | |
|---|--|---------------------|
| voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2013 in LP 01/2013 | | -659.500,00 |
| nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 01/2013 | | -300.700,00 |
| nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 01/2013 | | 1.110.400,00 |
| nicht abgewickelte größere Einnahmen 01/2013 | | -731.300,00 |
| nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 01/2013 | | <u>625.000,00</u> |
| Gesamt-Kontostand zum 31.01.2013 | | 43.900,00 |
| Differenz wegen E + A < 10.000,00 € | | <u>11.200,00</u> |
| ergibt Kontostand zum 31.01.2013 | | 55.100,00 |
| | | |
| erwartete Zahlungseingänge bis 28.02.2013 | | 1.583.400,00 |
| erwartete Zahlungsverpfl. bis 28.02.2013 | | <u>2.413.000,00</u> |
| voraussichtlicher Kontostand zum 28.02.2013 | | <u>-774.500,00</u> |
| (Ausgleich erfolgt über Kassenverstärkungsmittel) | | |

Ein Kassenkredit wird für den Monat Februar 2013 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr das traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile sauber gemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 23. März 2013, um 8⁰⁰ Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³⁰ Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.3 Sondersitzung des Marktgemeinderates

Sach- und Rechtslage:

Am Dienstag 12. März 2013 um 19:00 Uhr findet eine Sondersitzung des Marktgemeinderates zum Thema „Betriebserlaubnisverlängerung Kläranlage Markt Indersdorf – Vorstellung des Gesamtkonzeptes“ statt.

**TOP 3.4 Erneuerbare Energie im Gemeindegebiet des Marktes;
Angaben der E.ON Bayern AG**Sach- und Rechtslage:

Erstmalig und zuletzt am 30.08.2011 erhielt der Markt Markt Indersdorf auf Anregung von der E.ON Bayern eine Übersicht über die die gesamt verbrauchte elektrische Energie sowie die regenerativ erzeugte Energie:

Für das Kalenderjahr 2009 wurde im Gemeindegebiet von Markt Indersdorf (Netzgebiet der E.ON Bayern AG) insgesamt 5098 Anlagen mit 34.003.498 kWh/a Stromabsatz abgerechnet. Aufgrund der roulierenden Abrechnung der jährlich abgerechneten Anlagen kann für das Kalenderjahr 2010 noch keine vollständige Abrechnung gewährleistet werden. Mit Stichtag 9.7.2011 ergeben sich somit bisher für das Kalenderjahr 2010 bei 5105 Anlagen eine Absatzmenge von 31.035.363 kWh/a.

Im Gemeindegebiet vom Markt Markt Indersdorf (Netzgebiet E.ON Bayern) ergeben sich für das Kalenderjahr 2010 folgende EEG-Einspeisezahlen (ohne Selbstverbrauch):

*Solar: 288 abgerechnete Anlagen mit 8.630 kWp und 7.552.919 kWh/a
Biomasse: 5 Anlage mit 1.401 kW und 10.550.076 kWh/a
Wasser: 2 Anlagen mit 80 kW und 450.368 kWh/a*

Damit ergibt sich ein Verhältnis von ca. 34 Mio kWh/a Jahresverbrauch zu 18,6 Mio kWh/a EEG-Erzeugung = ca. 55 %

Die Verwaltung hat diese Zahlen bereits zu verschiedenen Verfahren vorgestellt. Es ist durchaus von Interesse für den Markt, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindebereich zu erfahren. Die Verwaltung hat hierzu von sich aus bereits regelmäßigem Kontakt mit der E.ON Bayern, ohne dass hier eigens Anträge gestellt werden müssten. Leider liegen die Zahlen für 2011 bzw. 2012 noch nicht vor, da die E.ON Bayern AG hierzu die Unterlagen noch nicht vollständig zugeordnet hat. Jedenfalls sind die entsprechenden Angaben bei der E.ON beantragt und werden, wenn diese vorliegen, auch wieder dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

TOP 3.5 Dorfwettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden"Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.02.2013 wurde den Gartenbauvereinen der Gemeindeverwaltung zum Dorfwettbewerb 2013 – 2016 folgendes mitgeteilt:

„Bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 04.02.2013 wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Dorfwettbewerb 2013 – 2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ vorgestellt.

Der Dorfwettbewerb ist ein staatlicher Wettbewerb, der von ehrenamtlich tätigen Menschen und bürgernaher staatlicher Beratung getragen wird. Es ist die größte Bürgerinitiative im ländlichen Raum und steht für die Erhaltung und Entwicklung unserer Dörfer als landschaftsbezogener Lebensraum für Wohnen, Arbeiten und Erholung.

Sollte ihr Verein Interesse an einer Teilnahme haben, können Sie sich im Landratsamt Dachau bis zum 01.06.2013 mit dem im beiliegenden Flyer vorhandenen Abschnitt anmelden.

TOP 4 Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf; Beratung über das Ergebnis der weiteren Abstimmung mit dem Planer sowie der Jugendarbeit des Marktes

Sach- und Rechtslage:

In der 62. Sitzung des Marktgemeinderates wurde über den Planentwurf und die geschätzten Baukosten beraten. Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Planung auf die im Haushalt enthaltenen Finanzmittel zu reduzieren, auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen.

In der Folge der Sitzung des Marktgemeinderates am 30.01.2013 fanden nun zwei Besprechungen im Rathaus Markt Indersdorf statt (01.02.2013 und 07.02.2013). Teilnehmer waren jeweils:

- Herr Josef Kreitmeir, 1. Bürgermeister
- Herr Erich Weisser, Verwaltung
- Herr Paul Böller, Marktgemeinderat
- Herr Hubert Böck, Marktgemeinderat
- Herr Sebastian Jäger, Kooperation Jugendarbeit
- Herr Frank Karrer, TOPgrün GmbH Dachau

Der Inhalt der Besprechungen ergibt sich aus den Besprechungsvermerken vom 01.02.2013 bzw. 07.02.2013.

Das Beauftragte Planungsbüro TOPgrün hat die bekannte Planung nunmehr nach Ergebnis der Besprechungen soweit reduziert, wie dies unter Beibehaltung der Zielsetzung gerade noch möglich war. Insbesondere wurde auf folgende Punkte gesetzt:

- Reduzierung des Bauumfangs (z. B. Entfall 2. Beachvolleyballplatz, Verkleinerung Boccia-Bahn, Entfall Unterstand, Verlegung/Verkürzung Wege, Entfall einer Brücke, Reduzierung Fahrradparcours, usw.)
- Festlegung auf erforderliche Eigenleistungen, welche dann z. B. durch Projekte mit Jugendgruppen oder Vereinen bewerkstelligt werden sollen.

(Die genauen Änderungen ergeben sich aus den beiden Aktennotizen, *Anlage 1 und Anlage 2 zur Drucksache*)

Die im Haushalt fixierten Baukosten in Höhe von 250.000,00 € (Gesamtbaukosten incl. Fördermittel) konnten trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden.

Maßgeblich für alle weiteren Entscheidungen wird es sein, dass der Marktgemeinderat für das Jahr 2014 eine Aufstockung der Mittel in Aussicht stellt.

Der Planer wird zur Sitzung die geänderte Planung vorstellen und die geänderte Kostensituation erläutern. Die Verwaltung wird bis zur Sitzung die förderrechtlichen Punkte abklären und darlegen.

Wegen des engen zeitlichen Verlaufs war hier eine ausführlichere Dokumentation des Sachverhalts zur Ladung der Sitzung nicht möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Umplanungen wie vorgetragen. Im Haushalt 2014 sind die zusätzlich benötigten Finanzmittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

**TOP 5 Erstmalige Herstellung der Emmeranstraße in Glonn;
Antrag der Anlieger auf Verlegung der MVV-Haltestellen aus der Emmeranstraße in die Glontalstraße;
Darlegung der Planungsmöglichkeiten sowie der Auswirkungen auf die Kosten durch den beauftragten Planer**

MGR Ebert beantragt einem Sprecher der Anwohner aus der Emmeranstraße in Glonn, die Möglichkeit zu geben den Antrag der Anlieger dem Marktgemeinderat vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes vorzustellen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Frau Barbara Kaltenegger erläutert daraufhin den Antrag der Anwohner der Emmeranstraße in Glonn.

Sach- und Rechtslage:

Auf den bisherigen Sachverhalt und die jeweils gefassten Beschlüsse wird inhaltlich verwiesen. Im Laufe mehrerer Besprechungen sowie des e-Mail-Verkehrs und der Schreiben zwischen den Anliegern bzw. den Vertreterinnen und Vertretern der Anlieger konnte bislang leider keine gemeinsame Lösung für eine Planung zur erstmaligen Herstellung der Emmeranstraße gefunden werden.

Für die Verwaltung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die erste Planung wurde von den Anliegern wegen der Baukosten abgelehnt (das waren die Varianten ohne Gehweg, mit einseitigem Gehweg sowie eine weitere Variante mit einseitigem Gehweg). Auch die weiteren Planungen (Änderungen im Detail wie Ausgestaltung der Fahrbahnränder, Fahrbahnbreiten, Verengungen, etc.) wurden von den Anliegern abgelehnt, obwohl die (rechtlich wie technisch möglichen) Wünsche und Anregungen so weit wie möglich berücksichtigt wurden und Eingang in die Planentwürfe fanden. Das lag dann entweder daran, weil die Planung zu wenig geändert wurde oder weil sich Änderungen dann nicht oder nicht merklich auf die Baukosten auswirkten. Dass so wenig an der Planung geändert wurde, liegt aber nicht am Unwillen der Verwaltung oder der fehlenden Kreativität der Planer, sondern schlichtweg an den engen Vorgaben für die Planung (Straßenbreite ist in der Natur vorgegeben, die Straße muss an die Vielzahl der Zufahrten angepasst werden, an der Höhenlage kann relativ wenig geändert werden, usw.).

Weiterhin treten trotz der „Bestellung“ von Vertretern aus der Anliegergemeinschaft immer wieder einzelne Anlieger auf und stellen ebenfalls eigene Ideen für die Gestaltung der Straße vor. Es stellt sich dann im Nachhinein heraus, dass diese Vorschläge nicht mit den „offiziellen“ Vertretern abgestimmt wurden. Darüber hinaus hat es auch den Anschein, dass die Vorschläge der Anliegervertreter auch intern nicht zu 100 % abgestimmt sind und es deshalb, auch im Rahmen der Besprechungen mit der Verwaltung, zu kontroversen Diskussionen kommt. Ein besonderes Thema scheint dabei der Busverkehr des MVV/ÖPNV zu sein. Die Verlegung der Bushaltestellen ist dabei nach wie vor ein Thema, verbunden mit der Annahme, dass die Herstellung der Straße ohne Bushaltestellen zu geringeren Baukosten führen würde. Dies wurde vom beauftragten Planer, abgesehen von minimalen Verringerungen der Baukosten, bereits widerlegt. Trotzdem wird dieses Argument der Kostenersparnis immer wieder vorgebracht (angebliche Einsparung durch geringere Qualität des Straßenaufbaus und geringere Fahrbahnbreite, wenn keine Busse mehr verkehren). Der Planer teilt hierzu mit: Die Fahrbahnbreite ergibt sich bereits an die Anforderungen an die Straße ohne Berücksichtigung des Busverkehrs, darüber hinaus ist die gewählte Bauklasse V (betrifft Unter- und Aufbau der Straße hinsichtlich Frostsicherheit sowie Tragfähigkeit) bereits ohne Busverkehr erforderlich. Der Planer ist deshalb nicht in der Lage, auf diese Wünsche zu reagieren und die Planung dahingehend zu ändern. Die Straße müsste dann grundlegend geändert werden, was jedoch zu einer völlig neuen Situation führen würde (z. B. Herstellung als Einbahnstraße, dann könnte die Fahrbahnbreite merklich verringert werden – aber das lehnen die Anlieger wiederum ab).

Zusammenfassend teilt die Verwaltung mit: Derzeit ist aus Sicht der Verwaltung nicht abzusehen, dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der Marktgemeinderat grundsätzlich über das Vorhaben berät. Um keine weiteren (unnötigen) Planungskosten zu erzeugen, erscheint es als sinnvoll, entweder die erstmalige Herstellung der Straße nach den vom Marktgemeinderat gebilligten Plänen durchzuführen oder das Vorhaben alternativ so lange ruhen zu lassen, bis eine mehrheitliche Akzeptanz durch die Anlieger vorhanden ist.

Zur Sitzung wird Herr Brinkmann vom Planungsbüro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen kommen und die ursprünglichen Pläne zur erstmaligen Herstellung nochmals darlegen, darüber hinaus wird er die diskutierten Änderungen sowie Änderungsvorschläge und deren Auswirkungen auf die gesamte Planung sowie die Baukosten darlegen. Die Baukostenentwicklung, welche zwischenzeitlich durch Herrn Marktgemeinderat Fischer explizit angefragt wurde, wird ebenfalls Gegenstand des Vortrages sein (Aufstellung des Büros Wipflerplan vom 30.01.2013, Anlage 1 zur Drucksache).

Wegen des erneuten Antrages der Anlieger auf Verlegung der Bushaltestellen (Antrag vom 08.02.2013, Anlage 2 zur Drucksache) wurden der MVV München sowie die ÖPNV-Stelle des Landratsamtes Dachau um Stellungnahme gebeten. Die Vertreter der beiden Stellen werden zur Sitzung eingeladen und können dann selbst über den Sachverhalt sowie das Ergebnis des Ortstermins mit dem Markt im letzten Jahr berichten).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt sowie die Ausführungen des Planers zur Kenntnis und beschließt,

a) die erstmalige Herstellung der Emmeranstraße wie vorgeschlagen in einer Breite von 5 m.

Abstimmungsergebnis: 13 : 5 (MGR Josef Böck nicht stimmberechtigt)

b) die Verlegung der MVV-Haltestelle aus der Emmeranstraße in die Glonntalstraße.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3 (MGR Josef Böck nicht stimmberechtigt)

**TOP 6 Bauleitplanung;
Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße;
Antrag auf Änderung der Satzung über das Architekturbüro Putke Rabl &
Lorenz Architekten GmbH**

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer des noch unbebauten Grundstücks Emmeranstraße 25 (Fl.Nr. 527/3 Gem. Glonn) hat über seinen beauftragten Planer, das Architekturbüro Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH einen Antrag an den Markt gestellt, die Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße dahingehend zu ändern, dass für das Grundstück selbst die Baugrenzen geändert werden und für den gesamten Geltungsbereich der Satzung eine Bebauung mit E + 1 statt E + D zulässig wird. Der Planer wird in der Sitzung die städtebaulichen Gründe für den Antrag darlegen und eine mögliche Planung aufzeigen. Für den Fall, dass der Marktgemeinderat dem Antrag zustimmt, ist ein Änderungsverfahren erforderlich. Weiterhin ist der Abschluss einer städtebaulichen Vereinbarung erforderlich, welche die Kostentragung für die Planung regelt. Nach bisheriger Auskunft ist der Grundstückseigentümer und Antragsteller bereit, die Planungskosten für die Änderung zu tragen. Eine Umlegung der Kosten auf alle betroffenen Eigentümer soll aus Sicht der Verwaltung nicht erfolgen. Einerseits, weil ein konkreter Vorteil einer Planänderung nur für den Antragsteller besteht (alle anderen Parzellen sind bereits bebaut), andererseits werden die anderen Eigentümer einer entsprechenden Vereinbarung ohnehin nicht zustimmen.

Weiterhin empfiehlt die Verwaltung: wegen der bekannten Oberflächenwasserproblematik sollte im Rahmen einer Satzungsänderung auf jeden Fall auch auf dieses Thema eingegangen werden. Der Planer soll hierzu ebenfalls praktikable Lösungen aufzeigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Änderungsentwurf des Architekturbüros Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH zur Kenntnis und beschließt, dass die Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße entsprechend der Planentwürfe geändert werden soll. Der Planer soll einen verfahrenstauglichen Planentwurf ausarbeiten, dieser ist dem Marktgemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Mit dem Antragsteller soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, welcher die Übernahme sämtlicher Planungskosten zusichert.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

**TOP 7 Neugestaltung (Ausbau) der Ludwig-Thoma-Straße in Markt Indersdorf;
Vorstellung der Planung durch den beauftragten Planer;
Darlegung des Ergebnisses der Anliegerbefragung und Auswirkungen auf
die Planung;
Darlegung zu den Baukosten, der möglichen Förderung sowie der Anliegerbeiträge;
Billigung der Planunterlagen zur öffentlichen Ausschreibung**

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.05.2011 wurde des Ingenieurbüro WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH aus Pfaffenhofen a. d. Ilm mit der Planung für die Neugestaltung der Ludwig-Thoma-Straße beauftragt. Der erste Bauentwurf wurde in der Sitzung des Marktge-

meinderates am 19.10.2011 vorgestellt mit dem Ergebnis, dass vom Marktgemeinderat Änderungen gefordert wurden. Zwischenzeitlich hat das Planungsbüro auch mögliche staatliche Förderungen der Maßnahme mit der Fachstelle für Straßenbau des Staatlichen Bauamts Freising erörtert. Die Änderungswünsche des Marktgemeinderates sowie die aufgrund einer Förderung erforderlichen Änderungen wurden in die bekannte Planung eingearbeitet. Ergebnis war der vollständige Plansatz des Bauentwurfs in der Fassung vom 12.04.2012, dieser wurde dem Staatlichen Bauamt zur Vorprüfung vorgelegt, um die Förderfähigkeit der Maßnahme abzufragen (Art- und Höhe der Förderung; die Maßnahme war hierzu bereits wegen der möglichen Förderung in zwei Bauabschnitte aufgeteilt worden). Mit Schreiben vom 05.07.2012 stellte das Staatliche Bauamt eine grundsätzliche Förderung in Aussicht, allerdings mit der Forderung, dass die Antragsunterlagen für eine Förderung ab dem Jahr 2013/14 bis spätestens zum 01. September 2012 einzureichen sind. Darüber und über den Stand der Planung wurde der Marktgemeinderat in der Sitzung am 25.07.2012 informiert.

In die Planung eingebunden wurden auch die direkt betroffenen Straßenbaulastträger, das Staatliche Bauamt München für die Staatsstraße St 2050 sowie der Landkreis Dachau für die Kreisstraße DAH 3 (Ludwig-Thoma-Straße zwischen Einmündung Maroldstraße/Marienplatz und Kreisverkehr). Die *technischen* Anforderungen der Straßenbaulastträger wurden in die Planung aufgenommen.

Gleichzeitig mit der Vorbereitung und dem Versand der Förderunterlagen wurde durch die Verwaltung eine Information über die geplante Maßnahme sowie eine Befragung der betroffenen Anlieger (Grundstückseigentümer) durchgeführt. Bei der Befragung der Anlieger wurden 96 Eigentümer durch den Markt mittels Fragebogen angeschrieben, innerhalb der Frist (bzw. bis heute) sind 41 Fragebögen an den Markt zurückgeschickt worden. Die Unterlagen hierzu wurden dem Planer zur Erhebung der Daten übergeben. Das Ergebnis der Auswertung wird dem Marktgemeinderat zur Sitzung vorgestellt werden. Der Planer wird darlegen, welche Wünsche in die Planung übernommen werden können und welche nicht. Der vom Marktgemeinderat gebilligte Planentwurf soll dann den Anliegern in einer eigenen Veranstaltung vorgestellt werden.

Ein Förderbescheid selbst ist bislang noch nicht ergangen; jedoch wurde dem Markt mitgeteilt, dass, um eine Förderung erlangen zu können, das Ausschreibungsergebnis bis 01.05.2013 vorgelegt werden müsse. Hieraus ergibt sich die Situation, dass zeitnah nach dieser Sitzung ausgeschrieben werden muss, um den Zeitrahmen einhalten zu können.

Zur Sitzung am 27.02.2013 wird der beauftragte Planer die Planunterlagen sowie die Baukosten ausführlich darlegen. Die Verwaltung wird die Situation mit der Zuwendungsgewährung sowie der Abrechnung der Baukosten (Anliegerbeiträge nach der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung) darlegen. Weiterhin erfolgt eine Berichterstattung zum Grunderwerb.

Bereits vor der Beratung durch den Marktgemeinderat wird vorsorglich festgestellt: um die Zuwendungsgewährung zu sichern, muss im Anschluss an die Sitzung die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitten erfolgen. Sollte eine Billigung des Planentwurfs nicht erfolgen, kann auch die Ausschreibung nicht erfolgen. Die Zuwendungen für 2013/14 sind damit nicht mehr gesichert – auf jeden Fall kann mit dem Bau in 2013 nicht begonnen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt den vorgestellten Planentwurf zusammen mit folgenden Änderungen:

- Die Möglichkeit zur Schaffung einer Querungshilfe ist abzuklären.
- Leerrohre sind für einen zukünftigen Breitbandausbau einzuplanen
- Im Bereich der Dieffenbrunner Straße ist bzgl. der großen Bäume zu klären, ob die

Gehwegführung verlegt wird, oder die Bäume entsprechende Baumscheiben erhalten.

Die Maßnahme ist öffentlich auszuschreiben, so dass die in Aussicht gestellten Zuwendungen für 2013/14 in Anspruch genommen werden können.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 8 Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050)
in Markt Indersdorf - Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen
Dachauer Straße 105 und Bahnübergang;
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 22.01.2013**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.01.2013 stellt die Wählergruppe Um(welt)denken einen Antrag, eine alternative Radwegplanung für die Dachauer Straße in Karpfhofen durchführen zu lassen. Es soll hierzu eine Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2013 erfolgen. Antrag und Begründung ergeben sich aus dem Anschreiben der Wählergruppe Um(welt)denken samt Anlage (*Antragsschreiben, Anlage 1 zur Drucksache*).

Die Verwaltung hat daraufhin mit dem Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken das Staatliche Bauamt Freising, Fachstelle Straßenbau in München, beteiligt. Es fand hierzu am 01.02.2013 eine Besprechung im Rathaus mit dem zuständigen Mitarbeiter des Staatlichen Bauamtes statt. Die bekannte Planung des Ingenieurbüros Mayr wurde inhaltlich erörtert. Es ging dabei um folgende Punkte:

Das IB Mayr hat eine regelkonforme Planung vorgelegt, d. h., der gemeinsame Geh- und Radweg weist innerorts eine Breite von durchgehend 3,0 m auf und ist durchgehend durch ein Hochbord von der Fahrbahn der Dachauer Straße getrennt. Nachdem wegen des laufenden Planfeststellungsverfahrens der DB Netz AG zur Elektrifizierung der Linie A nicht in den Bereich des BÜ geplant werden konnte und überdies nördlich des BÜ eine sinnvolle Zusammenbindung des neuen Geh- und Radweges mit dem bestehenden Fußweg nicht möglich ist, endet der geplante Geh- und Radweg etwa auf Höhe der Einfahrt Raiffeisenstraße. Diese Planung dient nach Mitteilung der Fachstellen nicht der Erhöhung der Verkehrssicherheit – eine Förderung ist unter anderem deswegen ausgeschlossen. Alternativ wäre ein reiner Gehweg denkbar, etwa mit Querungshilfe. Aber auch hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit, nachdem bereits auf der Westseite der Straße ein Gehweg vorhanden ist. Eine Förderung kann dafür ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Anschluss wurde der Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken besprochen. Der Inhalt des Gesprächs ergibt sich zusammengefasst aus dem Schreiben des Staatlichen Bauamtes, welches wir am 05.02.2013 erhalten haben (*Anlage 2 zur Drucksache*). Der Antrag wird fachlich abgelehnt, eine Zustimmung, sollte der Antrag so gestellt werden, wird also sicher nicht erfolgen (ebenfalls zu wenig Breite, Markierung müsste beidseitig erfolgen, usw.).

Das Staatliche Bauamt rät deshalb schon dazu, den ursprünglichen Gedanken weiterzuführen, vor allem einen Lückenschluss zwischen dem Geh- und Radweg von Niederroth kommend und dem bestehenden Gehweg nördlich des Bahnüberganges herzustellen. Aus Sicht der Verwaltung besteht aber hier das bereits eingangs erwähnte Problem, dass eine Fortführung als Geh- und Radweg im Bereich des BÜ und bis zum Anschluss an den bestehenden Gehweg alleine wegen des fehlenden Straßengrundes nicht möglich sein wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Das Ingenieurbüro Mayr soll darlegen, ob eine entsprechende Ausstattung mit Fahrradstreifen und zusätzlicher Querungshilfe realisierbar ist, ggf. sind weitere Alternativen zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 9 Bauplanungsrecht;
Antrag auf Ausweisung von Bauland auf Fl. Nrn. 56/14, 200 und 203/1 Gem.
Ried;
„Außenbereichssatzung Nr. 1 Ried“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten Aus-
legung;
Billigungs- und Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 59. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.10.2012 wurde der bis dato nicht vollzogene Satzungsbeschluss vom 25.07.2012 aufgehoben. Weiterhin wurde die abgeänderte Planung in der Fassung vom 24.10.2012 gebilligt, die Planunterlagen sollten erneut ausgelegt werden. Auf die Sitzungsniederschriften hierzu wird verwiesen.

Die Verwaltung hat daraufhin die am 24.10.2012 gebilligten Planunterlagen erneut ausgelegt und zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Behörden durchgeführt. Eine erneute Beteiligung der Nachbarkommunen ist unterblieben, nachdem bei der ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bereits keine Einwände gegen die Planung vorgebracht wurden. Die erneute Beteiligung parallel zur Auslegung erstreckte sich deshalb auf folgende Stellen:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Kreisheimatpfleger, c/o Landratsamt Dachau
- Kreisbrandinspektion Dachau
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern
- Regierung von Oberbayern, SG 24.2
- Regionaler Planungsverband München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Landratsamt Dachau
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- DB Projektbau GmbH, Regionalbereich Süd
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- Energienetze Bayern GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung Sulzemoos-Arnach

I. Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

I.1. Schreiben von Trägern öffentlicher Belange und Behörden ohne Einwendung

- Schreibend des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach vom 08.11.2012, Az.: ---
- Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.11.2012, Az.: 24.2-8291-DAH
- Schreiben der E.ON Bayern AG, NC Unterschleißheim, vom 12.11.2012, Az. ---
- Schreiben des Amtes für Ländliche Entwicklung, e-Mail-Nachricht vom 13.11.2012, Az.: ---
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mail-Nachricht vom 14.11.2012, Az.: ---
- Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising –Fachbereich Straßenbau München- vom 21.11.2012, Az. S3302-46220-Markt Indersdorf/ DAH
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes –Außenstelle München- vom 22.11.2012, Az.: 61130-611pt/057-2312#009
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 23.11.2012, Az. 5-4622-DAH 08-20293/2012

II. Schreiben von Trägern öffentlicher Belange und Behörden mit Einwendungen

II.1 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange – vom 12.11.2012

Die Stellungnahme vom 17.02.2012 wird aufrecht erhalten.

Nachrichtliche Wiederholung des Inhalts der o. a. Stellungnahme:

Die Außenbereichssatzung wurde bereits im Juli 2011 wegen fehlenden städtebaulichen Gewichts des Ortes und der fehlenden nicht landwirtschaftlichen Prägung kritisch beurteilt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der Gemeinde angeraten, aufgrund der rechtlichen Fragwürdigkeit der Planung an sich und der enormen Bezugsfallwirkung von der Planung Abstand zu nehmen. Diese Einschätzung besteht nach wie vor.

Stellungnahme des Planers an die Verwaltung:

Der Markt kann nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Abs. 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Der Marktgemeinderat hat in seinem Beschluss vom 18.05.2011 den Planungswillen zur Errichtung eines Wohngebäudes auf den Fl. Nr. 56/14, 200 und 200/3 Gemarkung Ried bekundet.

Die überplante Fläche liegt im Zusammenhang der vorhandenen Bebauung zwischen den mit einem Wohngebäude und Nebengebäuden bebauten Grundstück Fl. Nr. 4, südlich des Geltungsbereiches und einem landwirtschaftlichen Anwesen auf Fl. Nr. 200, nördlich des Baugebietes. Die Umgebungsbebauung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt, eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden. Das neu geplante Wohngebäude dient Wohnzwecken im Sinne des Abs. 2 und geht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles einher. Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ist wegen der Schließung einer Baulücke im Zusammenhang der vorhandenen Bebauung nicht zu befürchten. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung wird eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) Baugesetzbuch (BauGB) genannter Schutzgüter besteht nicht. Zur Sicherstellung einer

geordneten städtebaulichen Entwicklung werden in der Planzeichnung Angaben über Bauräume von Haupt- und Nebengebäuden, Dachneigung, max. überbaubare Flächen GR max. 185 m², sowie draufseitige Wandhöhen nach den einschlägigen Vorgaben des Art. 6 BayBO und der max. zulässigen Anzahl von Wohnungen gemacht und festgesetzt. Die Anzahl von zwei zulässigen Wohnungen zielt im Wesentlichen auf eine vom Markt gewünschte, nicht intensive Nutzung von Wohngebäuden im Außenbereich ab.

Als Beschluss wurde gefasst:

Der Marktgemeinderat nimmt die kritische Sicht des Fachbereiches „Planerische Belange“ im Landratsamt Dachau sowie die rechtliche und planerische Beurteilung durch den beauftragten Planer zur Kenntnis. Nach sorgfältiger Abwägung wird jedoch an dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.05.2011 festgehalten. Die Außenbereichssatzung Nr. 1 Ried soll so, wie beschlossen, in geltendes Recht umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbaumeisters zur Kenntnis. Am Beschluss hierzu vom 25.07.2012 wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 2 (MGR Fischer abwesend)

II.2. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange – vom 08.11.2012

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in diesem Verfahren nach den Vorschriften des § 35 Abs.6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Es ist daher nicht möglich, bei Änderung des Planentwurfs für diese Außenbereichssatzung nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2012 und bitten diese abzuwägen.

Die Planzeichen für den zu pflanzenden hochstämmigen Obstbaum und den Baumbestand, der zu erhalten ist, finden sich nicht in der Planzeichnung, wird bitte um entsprechende Ergänzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. In diesem speziellen Fall (Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)) ist dies nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Dachau nicht zulässig. Die Verwaltung wird deshalb alle Stellungnahmen, auch zu den nicht geänderten Inhalten der Planung, zur Abwägung vorlegen.

Nachrichtliche Wiederholung des Inhalts der o. a. Stellungnahme:

Planzeichnung:

Der Planumgriff der Außenbereichssatzung sollte nochmals überdacht werden. Die jetzige Darstellung eines Baugrundstücks als Außenbereichssatzung entspricht nicht den Voraussetzungen von § 35 Abs. 6 BauGB. Die gesetzliche Grundlage geht von einem bebauten Bereich im Außenbereich aus, der überwiegend nicht landwirtschaftlich geprägt ist und in dem Wohnbe-

bauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die Darstellung des jetzigen Planumgriffs scheitert bereits an diesen Kriterien. Der Planumgriff sollte sich deshalb eng an den bereits vorhandenen Gebäuden orientieren und diese mit einbeziehen.

In der Begründung sollte ausführlicher dargelegt werden, wieso der landwirtschaftliche Betrieb auf Fl. Nr. 200 nicht prägend für den Planumgriff ist und das Gewicht der Wohnbebauung überwiegt.

Es sollte in der Begründung ergänzt werden, auf welchen Paragrafen sich „Abs. 2“ (3. Absatz) bezieht.

Weiter sollte überlegt werden, welche Regelungen allgemein für den gesamten Planumgriff der Außenbereichssatzung gelten sollen und welche Festsetzung man konkret für die geplante Bebauung auf Tf Fl. Nr. 200 festsetzen möchte.

Stellungnahme des Planers an die Verwaltung:

Wie bereits bei der Stellungnahme zum Fachbereich „Planerische Belange“ dargelegt, sieht der Marktgemeinderat die vorhandene Bebauung im Außenbereich mit nur einem landwirtschaftlichen Betrieb und ca. sieben Wohnungen und die nun zusätzlich geplante Errichtung eines Zweifamilienhauses im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB nicht kritisch.

Der Planumgriff, direkt an den Grenzen des zukünftigen Baugrundstückes, wird vom Marktgemeinderat zur Vermeidung von zusätzlichen Bauwünschen im umliegend bebauten Bereich gewünscht. Der Anregung, der Einbeziehung anderer bereits vorhandener Gebäude im Planumgriff, wird deshalb nicht nachgekommen.

In den umliegenden Gebäuden sind neben einem Gewerbebetrieb mit Wohnungen, zwei weitere Wohngebäude und nur ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden. Daraus geht hervor, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht prägend für den Planumgriff ist. Die übrige beschriebene Bebauung überwiegt deutlich.

Nachdem der Marktgemeinderat den Geltungsbereich auf nur ein Grundstück begrenzt, sind keine weiteren Regelungen für den gesamten Planungsumgriff in der Außenbereichssatzung erforderlich. Die Festsetzungen für den geplanten Bereich werden auf den bisherigen Festsetzungsvorschlag begrenzt.

Die Begründung wird, wie vorgeschlagen, in Abs. 3 ergänzt (redaktioneller Hinweis).

Als Beschluss wurde gefasst:

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Rechtliche Belange- zur Kenntnis. Den Einwendungen wird nur z. T. stattgegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau -Fachbereich Rechtliche Belange- zur Kenntnis. Am Beschluss vom 25.07.2012 wird festgehalten. Die Planzeichen hinsichtlich der zu pflanzenden bzw. zu erhaltenden Bäume sind hinsichtlich der Stellungnahme durch den Planer zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

III. Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Während der Auslegung und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung sind bei der Verwaltung keine Einwendungen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebracht worden. Wie bei der ersten Auslegung auch, wurden über das Verfahrenserfordernis hinaus auch die Nachbarn wieder direkt über die Planung informiert. Auch hier sind keine Einwendungen eingegangen.

III. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden alle Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt. Da sich nach der Maßgabe der Abwägung aufgrund einiger Stellungnahmen Änderungen und Ergänzungen ergeben, die allerdings nur redaktioneller Natur sind, kann der Marktgemeinderat den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 Ried einschließlich der beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung beschließen. Die Satzung erhält das Plandatum: 30.01.2013.

Satzungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den gesamten Sachverhalt zur Abwägung zur Kenntnis und beschließt den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 Ried in der Fassung vom 24.10.2012 zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Die Satzung trägt das Datum: „Fassung vom 27.02.2013“. Der Planer wird gebeten, die Ausfertigung der Satzung zu erstellen, die Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

**TOP 10 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Biber- und Klopffhausfeld;
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren;
Billigungs- Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2012 die Planunterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Biber- und Klopffhausfeld in der Fassung vom 03.12.2012 gebilligt und das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (öffentliche Auslegung) angeordnet. Auf die Niederschrift und Beschlusslage wird verwiesen.

Zeitraum der öffentlichen Auslegung, ortsüblich am 04.01.2012 bekanntgemacht, § 3 Abs. 2 BauGB:

14.01.2013 bis 13.02.2013

Beteiligung der Träger der Träger öffentlicher Belange sowie Behörden, § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.01.2013/17.01.2013 , mit Fristsetzung bis:

13.02.2013

(nachdem die Planunterlagen zum Versand nicht rechtzeitig vorgelegen haben, erfolgte der Versand der Plansätze später, die Frist für die Bearbeitung wurde auf den 20.02.2013 verlängert)

I. Verfahren nach 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen

Folgende Stellen wurden am Verfahren beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisheimatpflegerin Dr. Unger-Richter
- Kreisbrandinspektion Dachau
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern AG
- Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband München
- Landratsamt Dachau mit den einzelnen Fachstellen
- Energienetze Bayern GmbH

Eine Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte wegen der fehlenden Auswirkung auf deren Belange nach eigenem Ermessen nicht.

I.1. Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ohne Einwendungen zur Planung

- Schreiben der Regierung von Oberbayern, Az.: 24.2-8291-DAH, vom 21.01.2013
- Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Az.: 2013039, vom 21.01.2013
- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mail-Nachricht vom 23.01.2013
- Schreiben der Energienetze Bayern GmbH, Az.: ---, vom 23.01.2013
- Schreiben der E.ON Bayern Ag, Netzcenter Nterschleißheim, Az.: ---, vom 28.01.2013
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az.: 5-4622-DAH 08-1930/2013, vom 31.01.2013

Weitere Schreiben ohne Einwendungen oder Stellungnahmen also die oben aufgeführten oder unten behandelten sind bei der Verwaltung bis zum Fristende und darüber hinaus bis zum Tag der Sitzung am 27.02.2013 nicht eingegangen.

I.2. Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Einwendungen oder Anregungen zur Planung

I.2.2 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 22.01.2013

Begründung

Punkt 1: Das Landratsamt Dachau sieht schon die Bemühungen des Marktes, auf einer Fläche im Innenbereich nachzuverdichten. Es kann jedoch nicht von einer maßvollen Nachverdichtung die Rede sein, wenn von einer ursprünglichen Gesamtfläche von 3.175 m² nur ca. 638 m² zur Nachverdichtung herangezogen werden. Es wäre wesentlich sinnvoller und würde auch der Begründung gerechter werden, wenn die gesamte Fläche überplant werden würden. Gemäß dem Sitzungsprotokoll vom 03.12.2012 und den dargelegten Gründen in der Begründung wird nur das Interesse eines Einzelnen verfolgt. Ob dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist bleibt fraglich.

Punkt 4: In den Festsetzungen wurde eine GRZ festgesetzt, in der Begründung wird nun auf eine GR abgestellt. Dies führt zur Verwirrung. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch in der Begründung auf die GRZ abzustellen oder die Berechnung der GR nachvollziehbarer darzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat vertritt die Auffassung, dass es sich um eine maßvolle Nachverdichtung handelt. Maßvoll alleine deshalb, weil im Bereich des dicht bebauten Plangebietes nach wie vor eine private Grünfläche mit ca. 2.500 qm erhalten bleibt und zugleich Baurecht für ein Einzelhaus geschaffen wird. Eine vollständige Überplanung hätte sicherlich zu höherem Baurecht geführt, allerdings kann die Planung entgegen dem Wunsch der Eigentümer nicht umgesetzt werden. Insoweit handelt es sich bei der vorliegenden Planung tatsächlich um einen Kompromiss, welcher allerdings eingegangen werden musste. Alternativ wäre gar keine Planung erfolgt.

Die Begründung wird geändert und erhält einen angepassten Wortlaut. Es wird eine GRZ (Grundflächenzahl) festgesetzt).

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Böller nicht stimmberechtigt)

II. Verfahren nach 3 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung

In der Zeit vom 14.01.2013 bis einschließlich 13.02.2013 fand die öffentliche Auslegung statt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.01.2013 hingewiesen. Während der Frist sowie bis zum Tage der heutigen Sitzung am 27.02.2013 sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Verwaltung eingegangen.

III. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände während des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden zur Kenntnis genommen und abgewogen. Der Planentwurf in der Fassung vom 03.12.2012 wird zusammen mit der heute beschlossenen geringfügigen Änderung (Anpassung der Begründung an die Festsetzung bzgl. GR/GRZ) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan trägt das Plandatum: Fassung vom 27.02.2013. Der so ausgefertigte Plan ist öffentlich bekannt zu machen und als Satzung in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Böller nicht stimmberechtigt)

TOP 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Glonn

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Glonn wählte in ihrer Dienstversammlung am 25.01.2013

Herrn Christopher Reichlmeier, Glonntalstr. 37R, Glonn, 85229 Markt Indersdorf zum ersten Feuerwehrkommandanten

sowie Herrn Michael Hohenester, Glonnstr. 18R, Glonn, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 12 Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Errichtung einer Urnenwand am Waldfriedhof in Kloster Indersdorf ist die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10. November 2010 entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende

Änderungssatzung

zur „Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf“ (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10. November 2010 zuletzt geändert am 19.01.2011

§ 1 Änderungen

Die §§ 9, 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Urnengrabstätten (§ 12)

(2) Wird weder eine Familiengrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,

- b) Urnenwandnischen,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Urnenwandnischen sind Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Die Zahl der Grabstellen richtet sich danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel können 2 Urnen eingestellt werden. § 11 findet entsprechend Anwendung, wenn weitere Urnen eingestellt werden sollen.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird vom Markt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten (§ 10) 2,20 m lang, 0,80 m breit
2. Familiengrabstätten (§ 11) 2,20 m lang, 1,60 m breit
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2) 1,00 m lang, 1,00 m breit
4. Urnenwandnischen (§12 Abs. 3) 0,40 m lang, 0,40 m breit, 0,40 m hoch

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt wenigstens bei Erdgrabstätten 2,1 Meter, für eine weitere Erdbestattung während einer noch laufenden Ruhefrist 1,5 Meter, bei Urnengrabstätten 0,9 Meter.

§ 2 Neueinfügen

§ 18 a Gestaltung der Urnenwand

(1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Schrifthöhen und der Inhalt der Beschriftung erfolgen auf der gesamten Urnenwand einheitlich. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstaltender Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole bis zu einer

Größe von max. 60 cm² sind erlaubt.

Es sind folgende Schrifthöhen zugelassen bei:

Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademische Titel bis max. 38 mm

Geburts- und Sterbedatum bis max. 25 mm

(2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenwänden vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen. Des weiteren sind aufgesetzte Schriften nicht zulässig.

(4) Im gesamten Bereich der Vorfläche und auf den Urnenwänden dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschl. Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht oder abgestellt werden. Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung dürfen nur an die dafür vorgesehenen Aufsteller abgelegt werden und sind spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

(5) Die für die Urnenwandnischen bestimmten Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 20 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.“

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Vorschriften der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 10. November 2010 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 13 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Errichtung einer Urnenwand am Waldfriedhof ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 19.01.2011 im Hinblick auf die Gebühren zu ergänzen.

Die Kalkulation ergibt folgende Gebühren:

| | |
|--|----------|
| Nutzungsrecht an einer Urnennische pro Jahr | 35,00 € |
| Beisetzung der Urne in Urnennische (Öffnen und Schließen, Beisetzung, Verwaltungskostenbeitrag) | 110,00 € |
| Umbettung/Verlegung einer Urne aus Erdgrab in Nische | 85,00 € |

Entnahme einer Urne aus Urnennische 20,00 €

Vergleich Landkreisgemeinden Gebühr Urnennische:

| Gebühr Urnennische | |
|---------------------------|--|
| (Jahresgebühr) | |
| Stadt Dachau | 31,00 € |
| Vierkirchen | 30,00 € |
| Karlsfeld | 77,30 € (2 Urnen) 88,70 € (4 Urnen) |
| Weichs | 21,90 € (2 Urnen) 40,15 € (4 Urnen) |
| Petershausen | 26,67 € zuzügl. 14,00 € Unterhaltsgebühr |
| Röhrmoos | 20,00 € |
| Schwabhausen | 35,00 € |
| Bergkirchen | 65,50 € |
| Erdweg | keine Urnenwand |
| Altomünster | keine Urnenwand |
| Hilgertshausen-Tandern | keine Urnenwand |
| Hebertshausen | keine Urnenwand |
| Odelzhausen | keine Urnenwand |

Die Änderungen der Satzung sind der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

erhält folgende Änderung in Abs. 2:

Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4),
- b) eine Gebühr für Urnennischen (§ 4 a),
- c) Bestattungsgebühren (§ 5),
- d) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

§ 4a wird neu eingefügt

**§ 4a
Gebühren für Urnennischen**

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt pro Urnennische und Jahr 35,00 € und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Bei Verlängerungen des Urnennischennutzungsrechts gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei Verzicht auf das Urnennischennutzungsrecht gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

§ 5 Bestattungsgebühren

erhält folgende Änderung in Abs. 2:

Die Gebühr für die Urnenbeisetzung beträgt:

| | |
|-------------------------------|----------|
| Urnenbeisetzung im Grab | 157,00 € |
| Zuschlag für: | |
| • Samstag, Sonn- und Feiertag | 78,00 € |

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

| | |
|----------------------------------|----------|
| Urnenbeisetzung in der Urnenwand | 110,00 € |
|----------------------------------|----------|

Darin enthalten sind die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie das Beisetzen in die Urnennische zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

§ 4

§ 6 Sonstige Gebühren

erhält folgende Änderung in Abs. 1:

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

| | |
|---|----------|
| a) Leiche | 450,00 € |
| b) Urne | 125,00 € |
| c) Umbettung einer Urne aus Erdgrab in Nische | 85,00 € |

erhält folgende Änderung in Abs. 2:

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

| | |
|---|----------|
| a) Leiche | 250,00 € |
| b) Urne | 85,00 € |
| c) Verlegung einer Urne aus Erdgrab in Nische | 85,00 € |
| d) Entnahme einer Urne aus Urnennische | 20,00 € |

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Markt Indersdorf, den

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 14 Ernennung stellvertretende Leitung des Standesamtes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) ist für jedes Standesamt neben dem Leiter ein weiterer Standesbeamter zu dessen Stellvertreter zu ernennen.

Auf Grund der langjährigen Tätigkeit sowie ihrer Erfahrung wird vorgeschlagen, die Standesbeamtin Frau Andrea Möhwald zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Markt Indersdorf zu ernennen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ernennt Frau Andrea Möhwald zur stellvertretenden Leitung des Standesamtes Markt Indersdorf. Die Bestellung erfolgt in widerruflicher Weise.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Stahl verweist auf die am Bahnweg erneut umgetretenen Birkenbäume. Er empfiehlt zukünftig die neu gepflanzten Birken mit drei Baumposten zu sichern, um so ein abknicken bzw. umtreten möglichst zu verhindern.

Der **Vorsitzende** sichert ein nachpflanzen wie vorgeschlagen in den kommenden Wochen zu.

MGR Reichlmair weist darauf hin, dass der Marktgemeinderat der Anschaffung von mobilen Geschwindigkeitsmesseinrichtungen zugestimmt hat. Er möchte nun wissen ob diese Geräte bereits angeschafft wurden und ab wann mit einem Einsatz gerechnet werden kann.

Der Vorsitzende entgegnet, dass der Markt die Geräte in der letzten Woche erhalten hat und diese nun umgehend eingesetzt werden.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 21.03.2013

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung